

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 01.02.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.05.2017 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kulturelle Musikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2012 S. 1772), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kulturelle Musikwissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Kulturelle Musikwissenschaft“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Kulturelle Musikwissenschaft“.

§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Erleben und Gestalten von Musik zählt zu den wesentlichen, soziale, kulturelle und historische Identität stiftenden Erfahrungen des Menschen in allen Kulturen in Geschichte und Gegenwart. ²Das wissenschaftliche Fachgebiet „Musikwissenschaft“ befasst sich damit, die Vielfalt der Erscheinungsformen und Kontexte unterschiedlicher Musiken umfassend zu erforschen und darzustellen und so zum Verständnis historischer, kultureller und sozialer Zusammenhänge beizutragen. ³An der Universität Göttingen ist dieses Fachgebiet im M.A.-Studiengang mit den beiden Fachzweigen Historische Musikwissenschaft und Kulturelle Musikwissenschaft vertreten. ⁴Während ersterer die in aller Regel schriftgeprägten Musikformen der abendländischen Musikgeschichte (einschließlich ihrer ideengeschichtlichen Wurzeln in der Antike und ihrer seit der Frühen Neuzeit entstandenen globalen Extensionen und Anverwandlungen) erforscht, widmet letzterer sich mit analytischen-ästhetischen, anthropologischen und kulturwissenschaftlichen Fragestellungen Musiken und ihren Dynamiken weltweit. ⁵Das Erkenntnisinteresse beider Fachzweige – bei entsprechend weitgefächerter

Spezialisierung – richtet sich auf beide temporalen Dimensionen des kulturellen Phänomens Musik: die synchrone ebenso wie die diachrone.

(2) ¹Im Master-Studium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und transdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Musikwissenschaft erwerben. ²Das Fachstudium „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 42 C erlaubt eine innerfachliche Schwerpunktbildung zugunsten eines der beiden Fachzweige Historische Musikwissenschaft oder Kulturelle Musikwissenschaft. ³Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die im Absatz 3 genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(3) ¹Der Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Kulturelle Musikwissenschaft“ qualifiziert für ein breit gefächertes Spektrum an beruflichen Tätigkeiten musik-, geschichts- und kulturforschender und -vermittelnder Art. ²Diese liegen im Hochschulbereich, im Bibliothekswesen, in Forschungs- und Editionsinstiuten, im Theater- und Medienbereich, in der Tonträger-Industrie, im Konzert- und Kulturmanagement oder in der Kulturpolitik und in angrenzenden Bereichen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

aa) „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 78 C oder

bb) „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen.

²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich ebenfalls im Anhang (Anlage II).

(6) ¹Im Rahmen des Master-Studienganges „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 42 C besteht hinsichtlich der Wahl des fachexternen 36-Credit-Modulpakets bzw. der beiden fachexternen 18-Credit-Modulpakete eine Fülle sinnvoller Kombinationsmöglichkeiten (Anlage III). ²Besonders nahe liegende Kombinationen sind freilich vor allem solche mit Modulpaketen aus dem Fach Geschichte oder aus einzelnen Philologien einerseits und mit solchen aus den Fächern Ethnologie oder Kulturanthropologie/Europäischer Ethnologie andererseits.

(7) ¹Das Modulangebot umfasst elf Wahlpflichtmodule, in denen jeweils spezifisches Wissen und Kompetenzen erworben werden und entsprechende Leistungen zu erbringen sind.

(8) ¹Studierenden des Faches „Kulturelle Musikwissenschaft“ ohne fachinterne Schwerpunktbildung wird empfohlen, ihre Schlüsselkompetenzmodule vorzugsweise aus den Bereichen Sprachkompetenz und Sachkompetenz zu wählen. ²Studierenden der Schwerpunkte Historische Musikwissenschaft und Kulturelle Musikwissenschaft, die im Anschluss an das Master-Studium den Einstieg in die berufliche Praxis anstreben, wird empfohlen, ihre Schlüsselkompetenzmodule vorzugsweise aus den jeweils einschlägigen Angeboten in den Bereichen Sprachkompetenz und Sozialkompetenz zu wählen. ³Studierenden der Schwerpunkte Historische Musikwissenschaft und Kulturelle Musikwissenschaft, die im Anschluss an das Master-Studium die Promotion anstreben, wird empfohlen, ihre Schlüsselkompetenzmodule vorzugsweise aus den jeweils einschlägigen Angeboten in den Bereichen Sprachkompetenz und Methodenkompetenz zu wählen.

(9) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Kulturelle Musikwissenschaft“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 4 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen als visuelle Repräsentation von Musik oder als musikalische Analyse ausgestaltet sein.

(2) ¹Eine visuelle Repräsentation von Musik ist die Anfertigung einer gehör- und/oder computerbasierten graphischen Darstellung eines etwa zweiminütigen Ausschnittes aus einem klingenden Musikbeispiel von einem Tonträger. ²Die Niederschrift erfolgt – je nach Material – entweder in einer stilspezifisch modifizierten Form des europäischen oder in einem für den betreffenden Stil sinnvollen Darstellungssystem. ³Der eigentlichen Repräsentation ist ein erläuternder und das Prozedere kritisch reflektierender – maximal drei Seiten umfassender – Bericht voranzustellen. ⁴Die Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studierenden oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. ⁵Die Bearbeitungszeit entspricht der für Hausarbeiten üblichen Zeit von ca. 6 Wochen.

(3) ¹Eine musikalische Analyse umfasst das Aufspüren sowie die – maximal zehn Seiten umfassende – Beschreibung und grafische Darstellung wichtiger Strukturmerkmale eines gegebenen Musikbeispiels. ²Die Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studierenden oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. ³Die Bearbeitungszeit entspricht der für Hausarbeiten üblichen Zeit von ca. 6 Wochen.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a) bei einem Fachstudium „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 78 C Wahlpflicht und Wahlmodule des gesamten Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 60 C im Fachstudium „Kulturelle Musikwissenschaft“ bestanden sein;
- b) bei einem Fachstudium „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 42 C Wahlpflicht- und Wahlmodule des gesamten Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium „Kulturelle Musikwissenschaft“, bestanden sein.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Musikwissenschaft als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) ¹Im Studium der „Kulturellen Musikwissenschaft“ als Modulpaket im Umfang von 36 C erwerben die Studierenden vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse. ²Das Modulpaket im Umfang von 36 C umfasst die Module M.Mus.31, M.Mus.51 und M.Mus.64 sowie eine freie Zusammenstellung weiterer Module im Umfang von 18 C. ³Im Studium der „Kulturellen Musikwissenschaft“ als Modulpaket im Umfang von 18 C erwerben die Studierenden Kenntnisse zentraler Theorien der Musikwissenschaft. ⁴Das Modulpaket im Umfang von 18 C umfasst die Module M.Mus.31 und M.Mus.51 sowie ein beliebiges der Module M.Mus.32, M.Mus.52 oder M.Mus.54. ⁵Die detaillierte Darstellung der Lernziele, Kompetenzen und Prüfungsanforderungen enthält das Modulhandbuch.

(3) Studierenden wird darüber hinaus empfohlen, die Wahl eines der Modulpakete „Kulturelle Musikwissenschaft“ vom Vorhandensein gut ausgeprägter Schriftsprachkompetenz im Deutschen und von guter Lesefähigkeit im Englischen abhängig zu machen (Englischkenntnisse auf dem Niveau von mindestens 78 Punkten im TOEFL.iBT oder TOEFL.ITP).

(4) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten

Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

§ 8 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist vor Beginn des Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmeldungs- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollen eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Musikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 09/2011 S. 610) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Musikwissenschaft“ zugelassen waren, nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine

abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2014 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Kulturelle Musikwissenschaft“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

1. „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 78 C

a. Fachstudium

Es müssen folgende elf Module im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert werden:

M.Mus.31	Musik und Kulturanalyse (2 SWS / 6 C)
M.Mus.32	Musikalische "flows", Genres und Regionen (2 SWS / 6 C)
M.Mus.33	Feldforschung: Theorien und Methoden (2 SWS / 6 C)
M.Mus.51	Musico-logica I: Theorien der Musik (2 SWS / 6 C)
M.Mus.52	Musik und Kulturgeschichte (2 SWS / 6 C)
M.Mus.53	Musico-logica II: Analyse (4 SWS / 12 C)
M.Mus.54	Musik, Ritual und Religion (2 SWS / 6 C)
M.Mus.61	Praktikum (6 C)
M.Mus.62	Individuelles (Feld-) Forschungsprojekt (12 C)
M.Mus.63	Kolloquium I: Aktuelle Forschung (4 SWS / 6 C)
M.Mus.64	Kolloquium II: Eigene Forschungsprojekte (4 SWS / 6 C)

b. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

c. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 42 C

a. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule I

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Mus.31 Musik und Kulturanalyse (2 SWS / 6 C)
- M.Mus.51 Musico-logica I: Theorien der Musik (2 SWS / 6 C)
- M.Mus.61 Praktikum (6 C)
- M.Mus.64 Kolloquium II: Eigene Forschungsprojekte (4 SWS / 6 C)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Mus.32 Musikalische "flows", Genres und Regionen (2 SWS / 6 C)
- M.Mus.33 Feldforschung: Theorien und Methoden (2 SWS / 6 C)
- M.Mus.52 Musik und Kulturgeschichte (2 SWS / 6 C)
- M.Mus.53 Musico-logica II: Analyse (4 SWS / 12 C)
- M.Mus.54 Musik, Ritual und Religion (2 SWS / 6 C)
- M.Mus.62 Individuelles (Feld-) Forschungsprojekt (12 C)
- M.Mus.63 Kolloquium I: Aktuelle Forschung (4 SWS / 6 C)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpakete „Kulturelle Musikwissenschaft“ (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis von Leistungen aus der Musikwissenschaft oder einem eng verwandten Studienfach im Umfang von 66 Anrechnungspunkten.

bb. Wahlpflichtmodule I

Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Mus.31 Musik und Kulturanalyse (2 SWS / 6 C)
- M.Mus.51 Musico-logica I: Theorien der Musik (2 SWS / 6 C)
- M.Mus.64 Kolloquium II: Eigene Forschungsprojekte (4 SWS / 6 C)

cc. Wahlpflichtmodule II

Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Mus.32 Musikalische "flows", Genres und Regionen (2 SWS / 6 C)
- M.Mus.33 Feldforschung: Theorien und Methoden (2 SWS / 6 C)
- M.Mus.52 Musik und Kulturgeschichte (2 SWS / 6 C)
- M.Mus.53 Musico-logica II: Analyse (4 SWS / 12 C)
- M.Mus.54 Musik, Ritual und Religion (2 SWS / 6 C)
- M.Mus.62 Individuelles (Feld-) Forschungsprojekt (12 C)
- M.Mus.63 Kolloquium I: Aktuelle Forschung (4 SWS / 6 C)

b. Modulpaket „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 18 C ist der Nachweis von Studienleistungen im Studiengebiet Musikwissenschaft oder einem eng verwandten Studiengebiet im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten.

bb. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Mus.31 Musik und Kulturanalyse (2 SWS / 6 C)
- M.Mus.51 Musico-logica I: Theorien der Musik (2 SWS / 6 C)

cc. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Mus.32 Musikalische "flows", Genres und Regionen (2 SWS / 6 C)
- M.Mus.52 Musik und Kulturgeschichte (2 SWS / 6 C)
- M.Mus.54 Musik, Ritual und Religion (2 SWS / 6 C)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Musikwissenschaft im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Musikwissenschaft“ (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul				Modul	
1. Σ 27 C	M.Mus.31 „Musik und Kulturanalyse“ (Pflicht) 6 C	M.Mus.51 „Musico-logica I: Theorien der Musik“ (Pflicht) 6 C	M.Mus.52 „Musik und Kulturgeschichte“ (Pflicht) 6 C		M.Mus.63 „Kolloquium I: Aktuelle Forschungen“ (Pflicht) 6 C	SK.Kug.3a „Bildtheorie“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.Mus.32: Musikalische "flows", Genres und Regionen (Pflicht) 6 C	M.Mus.33 „Feldforschung: Theorien und Methoden“ (Pflicht) 6 C	M.Mus.54 „Musik, Ritual und Religion“ (Pflicht) 6 C	M.Mus.53 „Musico-logica II: Analyse“ (Pflicht) 12 C		SK.Kug.2a „Bildwissenschaftliche Methodenlehre“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	M.Mus.61 „Praktikum“ (Pflicht) 6 C	M.Mus.62 „Individuelles (Feld-) Forschungsprojekt“ (Pflicht) 12 C				M.Mus.64 „Kolloquium II: Eigene Forschungsprojekte“ (Pflicht) 6 C
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C +30 C					12 C

2. Fachstudium „Musikwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Philosophie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Musikwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Philosophie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	M.Mus.31 „Musik und Kulturanalyse“ (Pflicht) 6 C	M.Mus.51 „Musico-logica I: Theorien der Musik“ (Pflicht) 6 C	M.Mus.52 „Musik und Kulturgeschichte“ (Pflicht) 6		M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (Wahlpflicht) 18 C	SK.Rom.309 „Italienisch: Corso Base“ (Wahl) 5 C	
2. Σ 28 C	M.Mus.53 „Musico-logica II: Analyse“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Phi.102 „Ausgewählte Themen der Praktischen Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Rom.310 „Italienisch: Corso Medio“ (Wahl) 4 C	
3. Σ 27 C		M.Mus.61 „Praktikum“ (Pflicht) 6 C	M.Mus.64 „Kolloquium II: Eigene Forschungs- projekte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Phi.103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Rom.311 „Italienisch: Corso Avanzato“ (Wahl) 3 C	
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

3. Fachstudium „Musikwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Musikwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Mus.31 „Musik und Kulturanalyse“ (Pflicht) 6 C	M.Mus.51 „Musico-logica I: Theorien der Musik“ (Pflicht) 6 C		M.KAEE.101 „Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf - Linguistische Grundlagen“ (Wahl) 6 C	SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben I“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C		M.Mus.33 „Feldforschung: Theorien und Methoden“ (Wahlpflicht) 6 C		M.KAEE.102 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAEE.107 „Europäische Ethnologien“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.08 „Bewerbungen schreiben für Praktika und Masterstudienplätze“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 27 C	M.Mus.61 „Praktikum“ (Pflicht) 6 C	M.Mus.62 „Individuelles (Feld-) Forschungsprojekt“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Mus.64 „Kolloquium II: Eigene Forschungsprojekte“ (Pflicht) 6 C		M.KAEE.209 „Fachgeschichte und Klassiker der Kulturanthropologie/ Europäischen Ethnologie“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

4. Modulpakete „Musikwissenschaft“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Musikwissenschaft“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Mus.51 „Musico-logica I: Theorien der Musik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Mus.31 „Musik und Kulturanalyse“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12 C	M.Mus.32: „Musikalische „flows“, Genres und Regionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Mus.54 „Musik, Ritual und Religion“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 9 C	M.Mus.52: „Musik und Kulturgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Mus.64.1: „Kolloquium II: Eigene Forschungsprojekte“ (Wahlpflicht) 3 C	
4. Σ 3 C	M.Mus.64.2: „Kolloquium II: Eigene Forschungsprojekte“ (Wahlpflicht) 3 C		
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Musikwissenschaft“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Mus.51 „Musico-logica I: Theorien der Musik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Mus.31 „Musik und Kulturanalyse“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 0 C		
3. Σ 6 C	M.Mus.52 „Musik und Kulturgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		